

# G e b ü h r e n s a t z u n g

## zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Aldenhoven

in der Fassung der 22. Änderung vom 05. Dezember 2011

Aufgrund

- des **§ 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Aldenhoven** vom 20.03.2003, in der Fassung der 4. Änderung vom 03.07.2008,
- des **§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und
- der **§§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394),

hat der Rat der Gemeinde Aldenhoven in seiner Sitzung am 10. November 2011 folgende 22. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Aldenhoven beschlossen:

### § 1

#### Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Gemeinde und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW.).

### § 2

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Aldenhoven an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen gleich:

Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3****Eigentumswechsel**

- (1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem Monat, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 1).
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 1).

**§ 4****Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z.B. durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

**§ 5****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Gebühr beträgt für jeden Abfallbehälter pro Jahr
  - a) bei 14-tägiger Abfuhr für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von

aa)	80 Liter (Restmüllbehälter)	160,69 €
ab)	120 Liter (Restmüllbehälter)	241,04 €
ac)	240 Liter (Restmüllbehälter)	482,08 €
ad)	1.100 Liter (Restmüllbehälter)	2.209,52 €
  - b) bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von

80	Liter	120,44 €
----	-------	----------
  - c) für einen Restmüllsack als Beistellsack 5,41 €

- d) bei 14-tägiger Abfuhr für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| da) 120 Liter (Biotonne) | 72,90 €  |
| db) 240 Liter (Biotonne) | 131,29 € |
- e) Pro Quartal ist eine Sperrgutabfuhr (bis zu 2 cbm) für die am gemeindlichen Entsorgungssystem angeschlossenen Haushalte unentgeltlich. Für jede weitere Abfuhr bzw. für die nicht am gemeindlichen Entsorgungssystem angeschlossenen Haushalte beträgt die Sperrmüllabfuhrgebühr (bis zu 2 cbm ) 12,50 €
- f) Die Gebühr für jeden Umtausch eines Müllgroßbehälters beträgt 25,00 €
- (3) Bei der Berechnung der Gebühr ist für jeden Haushalt ein Restmüllvolumen von mindestens 40 Liter zugrunde zu legen.
- (4) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Abfällen in von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcken ist in dem Kaufpreis für die Abfallsäcke enthalten.

## § 6

### Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, an Ort und Stelle oder auf andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

Die nach § 5 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 8****Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NW. S.47/SGV. NW.303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Gebührenordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV.NW. S.216/SGV. NW.2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S.602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Bürgermeister.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung der 21. Änderung insoweit außer Kraft.